

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Information über die Preissituation im Vieh-, Fleisch-, Eier- und Geflügelsektor

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung der Meldepflichtigen und der zu meldenden Kategorien im Vieh-, Fleisch-, Eier- und Geflügelsektor

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Vieh-Meldeverordnung 2014

Einbringende Stelle: BMLFUW  
Laufendes Finanzjahr: 2014  
Inkrafttreten/ 2014  
Wirksamwerden:

#### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion, der in- und ausländischen Absatzmärkte, der nachhaltigen Ernährung und der Versorgung mit heimischen Qualitätsprodukten." der Untergliederung 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft bei.

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 1249/2008, 315/2002 und 546/2003 sowie der Verordnung (EU) Nr. 807/2013 haben die Mitgliedstaaten der Kommission bestimmte Preise von Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaffleisch und Geflügelfleisch sowie für gewisse Kategorien lebend vermarkteter Rinder, Schweine und Lämmer sowie von Eiern, die auf repräsentativen Märkten oder Notierungszentren des jeweiligen Mitgliedstaats festgestellt werden, mitzuteilen.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 807/2013 wurden die Preismeldungen für gewisse vermarktete Rinderkategorien umfassend reformiert und an die derzeitige Praxis der Preisfeststellung auf den betreffenden Märkten der EU angepasst.

Im Übrigen sind auch die Terminologie aufgrund von geänderten Verordnungen und Verweise anzupassen.

Der Umsetzungsspielraum ergibt sich dadurch, dass nicht von allen Betroffenen die Preise zu melden sind, sondern seitens der Mitgliedstaaten lediglich dafür Sorge zu tragen ist, dass die Preise von repräsentativen Märkten oder Notierungszentren gemeldet werden.

Um diese Repräsentativität zu erreichen, werden Mindestmengen festgelegt, ab denen die Meldepflicht vorliegt.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Durch die Verordnung (EU) Nr. 807/2013 wurden die Preismeldungen für gewisse vermarktete Rinderkategorien umfassend reformiert und an die derzeitige Praxis der Preisfeststellung auf den betreffenden Märkten der EU angepasst. Das derzeitige System für lebend vermarktete Nutzkälber und Einstellrinder entspricht nicht mehr den geänderten Bestimmungen, sodass den der Republik Österreich obliegenden Meldepflichten für diesen Bereich nicht mehr nachgekommen werden kann.

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Überprüfung der Repräsentativität der Meldepflichtigen

### Ziele

## **Ziel 1: Information über die Preissituation im Vieh-, Fleisch-, Eier- und Geflügelsektor**

Beschreibung des Ziels:

Die Information über die Preissituation im Vieh-, Fleisch-, Eier- und Geflügelsektor haben für den österreichischen Markt repräsentativ zu sein und die Marktsituation widerzuspiegeln.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Information über die Preissituation wird über Preismeldungen erreicht. Aufgrund von Änderungen von EU-Verordnungen entspricht die derzeit geltende Vieh-Meldeverordnung 2008 nicht mehr den EU-Erfordernissen.	Die Vieh-Meldeverordnung 2014 entspricht den EU-Erfordernissen und das geforderte Informationsniveau ist sichergestellt.

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Festlegung der Meldepflichtigen und der zu meldenden Kategorien im Vieh-, Fleisch-, Eier- und Geflügelsektor**

Beschreibung der Maßnahme:

Marktteilnehmer, die gewisse Mengenumsätze erreichen, haben Meldungen über Mengen und Preise im Vieh-, Fleisch-, Eier- und Geflügelsektor zu erstatten. Des Weiteren sind die Warenkategorien, Häufigkeit und Zeitpunkt der Meldungen, die Art der Preise, Formvorschriften und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Mitgliedstaaten haben der Kommission bestimmte Preise von Rindfleisch, Schweinefleisch, Schafffleisch und Geflügelfleisch sowie für lebend vermarkteter Rinder, Schweine und Lämmer sowie von Eiern mitzuteilen. Diese Mitteilungen haben die repräsentativen Märkte oder Notierungszentren des jeweiligen Mitgliedstaats zu umfassen. Mit der gegenständlichen Verordnung erfolgen die notwendigen Umsetzungsschritte.	Die Regelung entspricht den EU-rechtlichen Vorgaben.

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.